



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34
- Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße –
in Oberhausen-Klosterhardt**

- Artenschutzprüfung I -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Störmann Bauträger GmbH

Februar 2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34
- Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße –
in Oberhausen-Klosterhardt**

- Artenschutzprüfung I -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Störmann Bauträger GmbH
Am Vöingholz 50
46240 Bottrop

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel: 0201 / 408 805 0
info@ils-essen.de
www.ils-essen.de

Projektnummer: 40120
Bearbeitung: Dipl.-Ökol. Gudrun Christiansen
Dipl.-Geogr. Bettina Tari-Kirsch

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Aufgabenstellung.....	1
1.1	Vorgehensweise.....	2
2	Ergebnisse der Ortsbegehung.....	3
3	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	23
3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	23
3.2	Planerische Vorgaben.....	24
4	Vorhabensbeschreibung.....	24
4.1	Technische Beschreibung.....	24
4.2	Vorbelastungen.....	27
4.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen.....	27
4.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen.....	27
4.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen.....	29
4.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen.....	29
4.4	Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	29
5	Potenziell betroffene Arten.....	30
5.1	Säugetiere.....	30
5.2	Vögel.....	31
6	Zusammenstellung der potenziell betroffenen Arten und der potenziellen Auswirkungen sowie vorzusehende Maßnahmen.....	33
7	Quellenverzeichnis.....	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beurteilung der durch das Vorhaben betroffenen Bäume	20
Tabelle 2: Auflistung der potenziell betroffenen Arten	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan Plangebiet und Untersuchungsgebiet	1
Abbildung 2: Ansicht Hauptgebäude mit Eingang	4
Abbildung 3: Detailansicht Fassade	4
Abbildung 4: Deckenverkleidung des Säulengangs	5
Abbildung 5: Rückseite des Hauptgebäudes (Nordwesten) mit Löchern des Buntspechts.....	6
Abbildung 6: Rückseite des Hauptgebäudes (Nordosten) mit Löchern des Buntspechts	7
Abbildung 7: Schadhafte Stellen in der Verblendung im Dachbereich (Nordwesten)	7
Abbildung 8: Schadhafte Stellen der Verblendung im Dachbereich (Nordosten)	8
Abbildung 9: Bedachung Flachdach	9
Abbildung 10: Ansicht Räume mit schadhafter Deckenverkleidung	10
Abbildung 11: Klassenraum mit Beschädigungen.....	10
Abbildung 12: Klassenraum mit Brandspuren.....	11
Abbildung 13: Vorderansicht Sporthalle.....	12
Abbildung 14: Detailansicht Verblendung	12
Abbildung 15: Rückseite Sporthalle	13
Abbildung 16: Detailansicht schadhafte Verblendung an der Südseite der Sporthalle	13
Abbildung 17: Sporthalle, Innenansicht	14
Abbildung 18: Nistkasten in Baum Nr. 88 an den Umkleidekabinen, ohne Funktion	15
Abbildung 19: Begrünung an den Umkleidekabinen	15
Abbildung 20: Baumhöhlen in Baum Nr. 51	16
Abbildung 21: Ansicht Baum Nr. 51	16
Abbildung 22: Baumhöhlen in Baum Nr. 82.....	17

Abbildung 23: Baumhöhlen in Baum Nr. 4.....	17
Abbildung 24: Nistkasten an Baum Nr. 18.....	18
Abbildung 25: Kleinere Astlöcher in Baum Nr. 24.....	18
Abbildung 26: Baumhöhlen in Baum Nr. 38 im Kronenbereich	19
Abbildung 27: Amtlicher Vermesserplan mit Baumbestand, Eintrag der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baumbestand.....	21
Abbildung 28: Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan.....	25

Anhangsverzeichnis

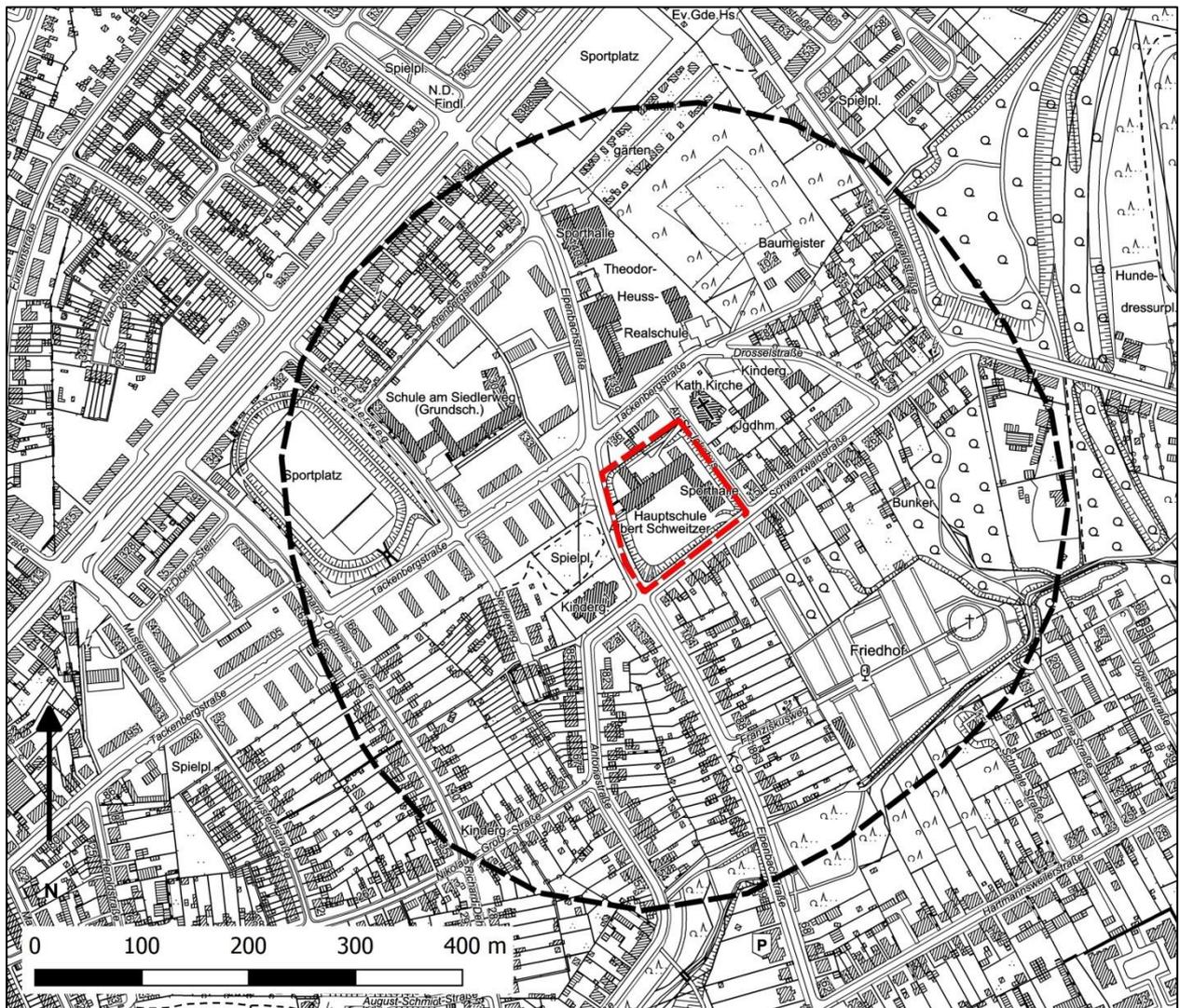
Anhang 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4407 Bottrop

Anhang 2: Formular A der Artenschutzprüfung

1 Einführung und Aufgabenstellung

Die Stadt Oberhausen plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 34 „Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße“ in Oberhausen-Klosterhardt.

An der Elpenbachstraße im Oberhausener Stadtteil Klosterhardt befindet sich das Grundstück der ehemaligen städtischen Albert-Schweitzer-Hauptschule (Abbildung 1). Der Schulbetrieb wurde im Jahr 2017 eingestellt. Die Schulgebäude sind noch vorhanden, stehen jedoch leer. Die Stadt Oberhausen strebt an, das Grundstück mit dem Ziel zu veräußern, dass dort bedarfsgerechtes neues Wohnen im Geschosswohnungsbau entwickelt wird (STADT OBERHAUSEN 2020a).



Rote Strichlinie: Plangebiet. Schwarze Strichlinie: Untersuchungsgebiet. Darstellung unmaßstäblich. Quelle: GeoPortal NRW 2020

Abbildung 1: Übersichtslageplan Plangebiet und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Da es sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet, ist es nach § 34 BauGB zu bewerten. Um die Planung zu realisieren, ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Damit lassen sich die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, das ehemalige Schulgelände zwecks Wohnbaulandentwicklung umzunutzen (STADT OBERHAUSEN 2020a).

Zum Erreichen der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Wohngebiets,
- Regelung der notwendigen Erschließung,
- Prüfung und ggf. Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung (ILS Essen GmbH) wurde mit der Erstellung der Artenschutzprüfung der Stufe I von Störmann Bauträger GmbH, Bottrop, beauftragt.

In dem vorliegenden Gutachten wird überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

1.1 Vorgehensweise

Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MUNLV (2016) und den Vorgaben der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MUNLV NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (2010).

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der sogenannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

In Kapitel 2 werden das Plangebiet, das Untersuchungsgebiet und die Ergebnisse der Ortsbegehung mit Potenzialanalyse beschrieben. Anschließend werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist (Kap. 3). Im Weiteren werden alle potenziell relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen als Grundlage der weiteren Beurteilung ermittelt (Kap. 4), die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten können. In Kapitel 5 werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen, planungsrelevanten Arten ermittelt. Die Datengrundlagen hierfür sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4407, Quadrant 3, Bottrop nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen, die Abfrage bei der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet (2020) und beim NABU Oberhausen (2020), die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV (2020) und eine Einsicht beim Fundortkataster des LANUV. Es erfolgte eine Ortsbegehung mit einer Untersuchung zu Tiersichtungen, Tierspuren und eine Potenzialeinschätzung am 14.10.2020.

In Kapitel 6 werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt, Hinweise für artenschutzrechtliche Maßnahmen gegeben und der weitere Untersuchungsbedarf im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erläutert.

2 Ergebnisse der Ortsbegehung

Das Untersuchungsgebiet hat gemäß MKULNV (2017) einen Umring von 300 m um das Plangebiet. Es liegt im dicht besiedelten Stadtteil Klosterhardt und wird im Untersuchungsgebiet durch einen Schulkomplex, Wohnbereiche, eine Kirche sowie durch Freianlagen wie den Friedhof im Südosten, einem Waldstück im Nordosten sowie einer Sportanlage im Nordwesten geprägt.

Gebäude

Die Albert-Schweitzer-Hauptschule ist ein rechtwinklig angeordnetes Gebäudeensemble. Der Schulhof ist zur Elpenbach- und Schwarzwaldstraße ausgebildet.

Das dreigeschossige Hauptgebäude der ehemaligen Schule befindet sich im Nordwesten des Plangebiets. Entlang der Straße An St. Jakobus liegt die Sporthalle der ehemaligen Schule. Hinzu kommen mehrere Anbauten und Nebengebäude. Sämtliche Gebäude verfügen über Flachdächer. Aufgrund mangelnder Instandhaltung seit der Einstellung des Schulbetriebs sowie aufgrund eines Brands stellt sich die Bausubstanz derzeit als baufällig dar. Im gesamten Gebäude sind Spuren von unsachgemäßer Nutzung Dritter erkennbar. Dazu gehören Zigarettenkippen, Kronkorken und Graffiti. Einige Fenster weisen Beschädigungen auf. Die Gebäude sind nicht unterkellert.

Hauptgebäude

- Fassade

Die Fassade der Vorderseite des Gebäudes ist glatt, intakt und durch große Fensterfronten geprägt. Gebäudenischen oder -höhlen sind nicht erkennbar. Tierspuren wie Fledermauskot oder Vogelnester, von z. B. Mehlschwalben, sind nicht vorhanden. Verblendungen schließen am Gebäude ab oder sind mit Lochgittern gesichert. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind nicht zu erkennen.

Das Dach des Säulengangs am Haupteingang ist mit Latten verkleidet. Die Latten haben Spalten und sind über Balken mit der Betondecke des Gebäudes verbunden. Zwischen den Latten und dahinter sind keine Spaltenquartiere oder Hangplätze für Fledermäuse vorhanden. Fledermauskot wurde am Boden nicht angetroffen. Ein Balken ist beschädigt, gegebenenfalls können dahinter kleinere Brutvögel, wie z. B. Meisen brüten. Hinweise darauf wurden jahreszeitenbedingt allerdings nicht gefunden.



Abbildung 2: Ansicht Hauptgebäude mit Eingang

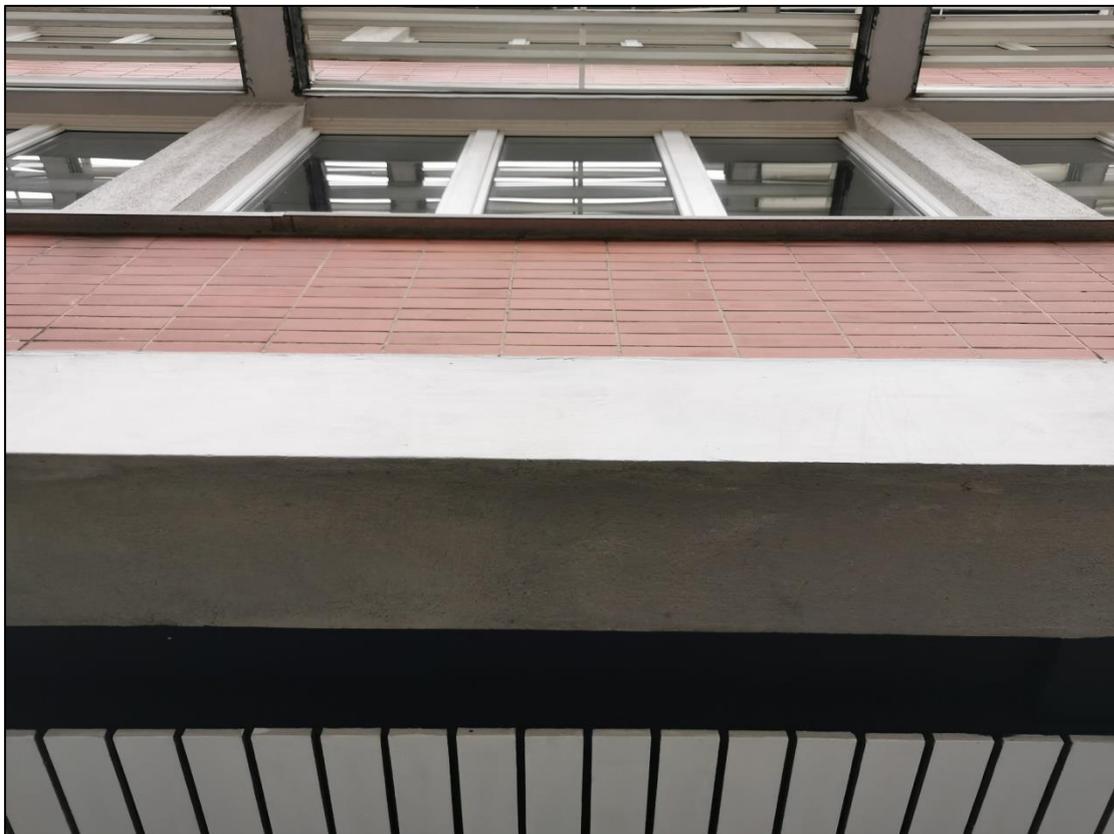


Abbildung 3: Detailansicht Fassade



Abbildung 4: Deckenverkleidung des Säulengangs

An den unverklinkerten Fassadenteilen an der Gebäuderückseite zeigten sich verputzte und unverputzte Löcher des Buntspechts, der damit sein Revier markiert und Weibchen anlocken will. Da diese Fassadenteile allerdings von geringer Tiefe sind, ist eine Eignung als Höhlenstruktur nicht gegeben.



Abbildung 5: Rückseite des Hauptgebäudes (Nordwesten) mit Löchern des Buntspechts

Auf der Gebäuderückseite gibt es diverse Beschädigung der Verblendungen im Dachbereich (s. Abb. 7 und 8). Grundsätzlich könnten hier Einflugmöglichkeiten für spaltenbewohnende Fledermäuse vorhanden sein. Inwiefern hier auch potenzielle Nisthöhlen für Mauersegler vorhanden sind, lässt sich nicht sagen, da die Ortsbegehung außerhalb der Brutzeit des Mauerseglers (überwiegend Mai bis Juli) stattgefunden hat.



Abbildung 6: Rückseite des Hauptgebäudes (Nordosten) mit Löchern des Buntspechts



Abbildung 7: Schadhafte Stellen in der Verblendung im Dachbereich (Nordwesten)



Abbildung 8: Schadhafte Stellen der Verblendung im Dachbereich (Nordosten)

- Dach

Das Dach ist ein Flachdach und mit Dachpappe versehen. Ein Dachstuhl ist nicht vorhanden. Nester von z. B. Möwenarten oder vom Flussregenpfeifer, die auf gekielten Dächern brüten könnten, sind nicht vorhanden.



Abbildung 9: Bedachung Flachdach

- Innenräume

Die Innenräume sind durch die großen Fenster hell. Die Fenster sind überwiegend geschlossen.

Die Räume zeigen teilweise Spuren von Vandalismus und menschlicher Nutzung außerhalb bzw. nach Einstellung des Schulbetriebs (Zigarettenkippen, Kronkorken, Graffiti). Spuren des Brands sind in den Räumen des Zwischengangs ebenfalls nachzuweisen.

Die Wände der Räume sind glatt, ebenso die Decken. Die Decken sind mit Platten abgehängt. Einige davon sind beschädigt. Dahinter ist ein größerer Abstand zur Betondecke. Hangplätze für Fledermäuse sind nicht vorhanden. Darüber hinaus sind die Räume taghell, so dass keine Versteckmöglichkeiten in dunkleren Bereichen für Fledermäuse vorhanden sind. Kotspuren von Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen. Nester oder Spuren von Gebäudebrütern wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.



Abbildung 10: Ansicht Räume mit schadhafter Deckenverkleidung



Abbildung 11: Klassenraum mit Beschädigungen



Abbildung 12: Klassenraum mit Brandspuren

Sporthalle

Die Sporthalle ist durch einen Durchgang mit dem Hauptgebäude verbunden. Darüber hinaus ist das Gebäude über einen Haupteingang zugänglich.

- Fassade

Die Fassade der Sporthalle ist in der gleichen Bauweise wie das Hauptgebäude errichtet. Die Verblendungen an der Fassade schließen an der Fassade ab. Größere Spaltenquartiere von Gebäudefleddermäuse waren nicht zu erkennen. Ebenso wurden keine Kot- oder Urinspuren nachgewiesen. Grundsätzlich können Tagesquartiere von Fledermäusen zwischen den geringen Beschädigungen der Verblendungen (s. Abb. 16) vorhanden sein.

Hinweise auf Gebäudebrüter gibt es nicht. Es wurden keine Höhlungen oder Nischen in der Fassade sowie Nester der Mehlschwalbe beobachtet.



Abbildung 13: Vorderansicht Sporthalle



Abbildung 14: Detailansicht Verblendung



Abbildung 15: Rückseite Sporthalle



Abbildung 16: Detailansicht schadhafte Verblendung an der Südseite der Sporthalle

Innenbereich

Der Innenbereich der Sporthalle besteht aus den Umkleidekabinen, den Sanitäranlagen und der Sporthalle selbst. Die Sporthalle ist durch die große Fensterfront taghell. Spuren von Brutvögeln oder Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen.



Abbildung 17: Sporthalle, Innenansicht

Außenbereich / Baumbestand

Der Schulhof ist vollversiegelt, wobei durch die fehlende Instandhaltung einige Schäden vorhanden sind, in denen sich Stauden durchgesetzt haben.

Die Bäume stehen überwiegend an der Böschung, welche das tiefer gelegene Schulgelände umfasst. Die Bäume entlang der Straße „An St.-Jakobus“ im Nordosten, hinter dem Hauptgebäude entlang der Elpenbachstraße im Südwesten und entlang der Grundstücksgrenze im Nordwesten sind mit Gebüsch unterpflanzt. Die Flächen sind gärtnerisch nicht gepflegt. Auf der übrigen Fläche hat sich eine Grasflur mit einigen Sträuchern ausgebildet, die in Abständen gemäht wird. Gebäude der Umkleidekabinen zwischen Hauptgebäude und Sporthalle liegt eine Grünfläche mit Sträuchern und Bäumen (s. Abb. 18).

Als Vogelarten wurden außerhalb der Brutzeit Amseln, Eichelhäher, Elstern, Gartenbaumläufer, Grünspecht und Rotkehlchen beobachtet.

Die nachfolgenden Abbildungen stellen einige Bäume mit Strukturen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Der Nistkasten an Baum Nr. 88 ist ohne Boden. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist somit nicht mehr gegeben.



Abbildung 18: Nistkasten in Baum Nr. 88 an den Umkleidekabinen, ohne Funktion



Abbildung 19: Begrünung an den Umkleidekabinen



Abbildung 20: Baumhöhlen in Baum Nr. 51



Abbildung 21: Ansicht Baum Nr. 51



Abbildung 22: Baumhöhlen in Baum Nr. 82



Abbildung 23: Baumhöhlen in Baum Nr. 4



Abbildung 24: Nistkasten an Baum Nr. 18

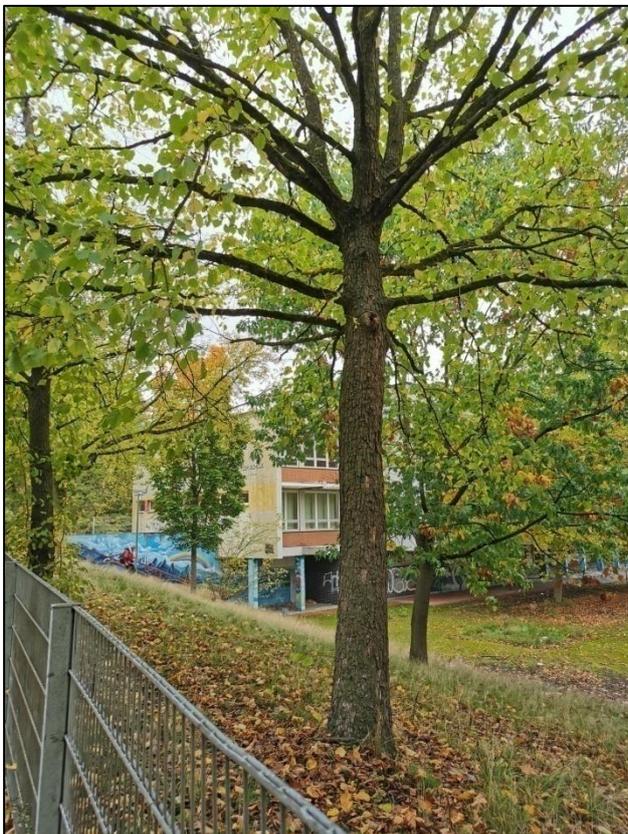


Abbildung 25: Kleinere Astlöcher in Baum Nr. 24



Abbildung 26: Baumhöhlen in Baum Nr. 38 im Kronenbereich

Aufgrund der zufälligen Beobachtungen von potenziellen Brutvögeln sowie den potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Höhlenbäumen und der Nistkästen ist ein Brutvorkommen von Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht und Meisen in den Baumhöhlen wahrscheinlich. Als Freibrüter sind Amsel und Eichelhäher wahrscheinlich. Rotkehlchen sind sowohl in Halbhöhlen von Bäumen als auch als Freibrüter zu erwarten. Grundsätzlich sind Brutvorkommen anderer Kulturfolger in den Gehölzen möglich. Zusätzlich ist eine Eignung von Tagesquartieren baumbewohnender Fledermäuse in den Höhlenbäumen nicht unwahrscheinlich.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse der Begutachtung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Aspekte zusammen. Die Tabelle ist ein Auszug aus dem gesamten, eingemessenen Baumbestand.

Tabelle 1: Beurteilung der durch das Vorhaben betroffenen Bäume

Nr.	Art	Baumart Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Umfang	Baum- schutz- satz- zung	wird ge- fällt	BHD (cm)	Nest/ Höhle/Künstliche Quartiere
3	Laub- baum	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	0,7 0,7 0,6	x		21 22 16	In 3,5 m Höhe eine Höhle mit 3 cm Durchmes- ser
4	Laub- baum	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	1,5	x		46	In 4,5 m Höhe 3 Astlöcher
8	Laub- baum	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	2,1	x		63	In 3,5 m Höhe 1 Astloch
18	Laub- baum	Rot-Eiche	Quercus rubra	1,5	x		48	1 Nistkasten
24	Laub- baum	Baum-Hasel	Corylus colurna	1,1	x		30	In 3,5 m Höhe 1 Astloch mit ca. 3 cm Durchmesser
38	Laub- baum	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	2,1	x		38 39	In 5 m Höhe mehrere kleine Asthöhlen
50	Laub- baum	Feld-Ahorn	Acer campestre	1,5	x		44	1 Asthöhle in 3 m Höhe
51	Laub- baum	Feld-Ahorn	Acer campestre	1,7	x		52	2 Asthöhlen ab 3 m Höhe
82	Laub- baum	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	2,1	x	x	68	In 5 m Höhe mehrere Asthöhlen mit 6 - 8 cm Durch- messer
91	Laub- baum	Silber-Ahorn	Acer saccharinum	1,6	x	x	51	In 5 m Höhe eine Asthöhle mit 6 - 8 cm Durch- messer

Quelle: ÖBVI Michel (2019), bearbeitet

x = nach Freilächengestaltungsplan (Hoffjann, Stand 03.02.2021)

In der nachfolgenden Abbildung sind die Bäume mit Quartierstrukturen eingetragen.

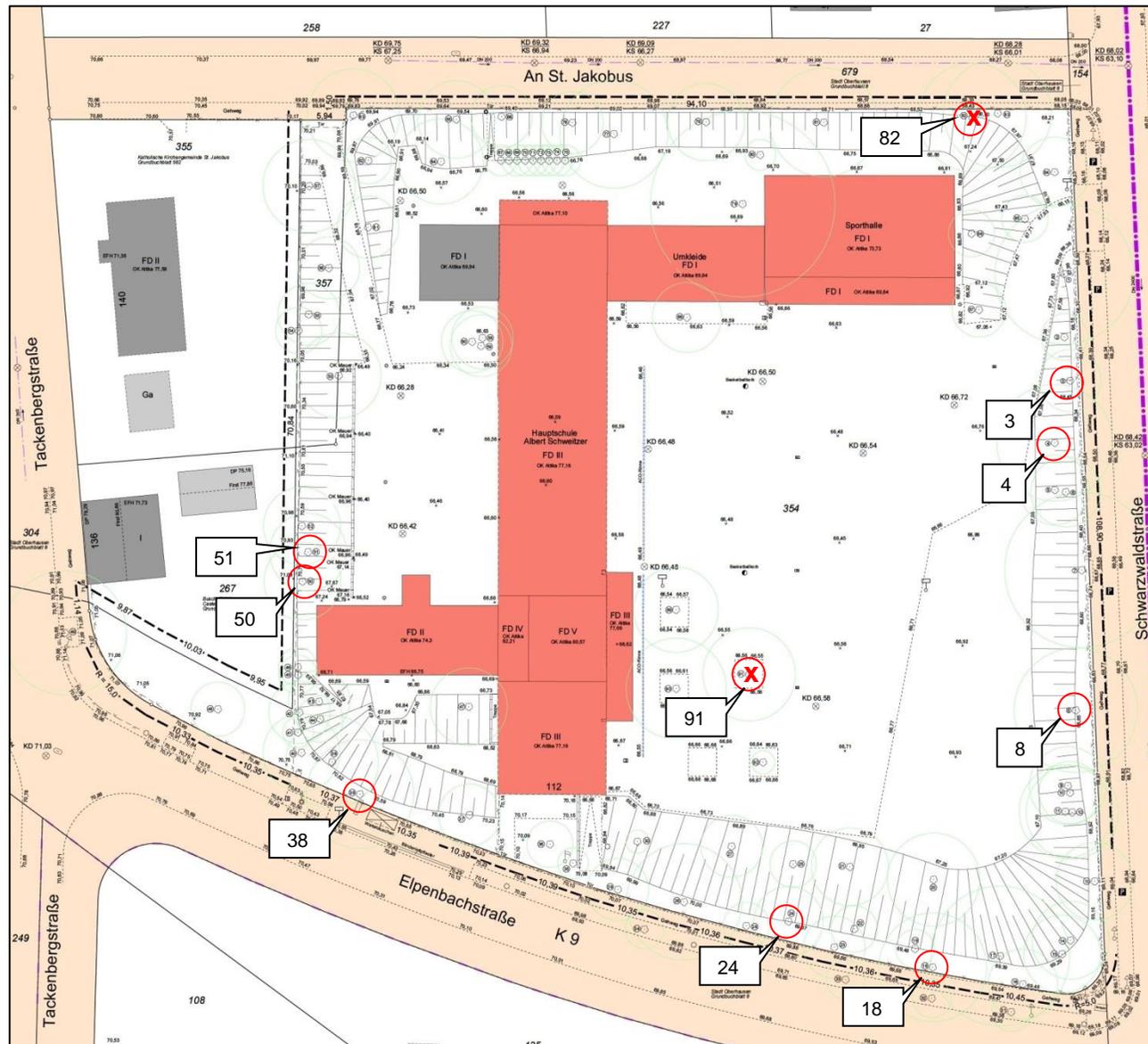
Abbildung 27: Amtlicher Vermesserplan mit Baumbestand, Eintrag der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baumbestand

Quelle: ÖBVI Michel (2019)

○ = Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden

✖ = Baum wird nach jetzigem Planungsstand gefällt

18 / = Baumnummer, s. Tab. 1



3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Artennachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmennach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

3.2 Planerische Vorgaben

Aus dem Landschaftsinformationssystem LINFOS des LANUV (2020) sind keine Artennachweise gemeldet. Es wurden das Fundortkataster, Biotopkataster, Schutzgebiete und Verbundbiotope abgefragt. Es gibt lediglich Hinweise auf Artengruppen.

In den östlichen und südlichen Randbereichen des Untersuchungsgebietes liegen Flächen des Landschaftsschutzgebietes LSG-4407-0008 Klosterhardt - Elpenbachtal beidseitig der Schwarzwaldstraße und beidseitig der Elpenbachstraße. Die Festsetzung erfolgt unter anderem zur Erhaltung der Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Vogelarten, insbesondere Singvögel sowie zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Kleingewässer als Laichbiotop für verschiedene Amphibienarten und als Lebensraum zahlreicher Wasserinsekten und Libellen,

Im Landschaftsschutzgebiet liegt westlich der Elpenbachstraße die Biotopkatasterfläche BK-4407-0026 „Elpenbachtal im Süden von Klosterhardt“. Das Schutzziel ist die Erhaltung und die Optimierung eines von Laubgehölzen eingenommenen Bachtals im Siedlungsbereich mit renaturiertem Bachlauf, wertvollem, quelligem Bachauenwald und teilweise naturnahem Buchen-Eichenwald, u.a. als Trittsteinbiotop für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

4 Vorhabensbeschreibung

4.1 Technische Beschreibung

Die nachfolgende Beschreibung ist der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (STADT OBERHAUSEN 2020a) entnommen und hinsichtlich der wesentlichen artenschutzrechtlichen Belange und der städtebaulichen Beschreibung zusammengefasst. Abbildung 28 stellt die geplante Bebauung und das Freiflächenkonzept dar.



Quelle: Hoffjann Landschaftsarchitekten (2021)

Abbildung 28: Auszug aus dem Freiflächengestaltungsplan

Bebauungskonzept

Im geplanten Wohnquartier sind ein Abbruch der bestehenden Gebäude und die Errichtung von sieben Wohngebäuden mit insgesamt ca. 65 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau vorgesehen.

Zur Errichtung des geplanten Wohnquartiers soll die vorhandene Senke durch Bodenanschlütfungen verfüllt werden. Für Bodenauffüllungen bestehen Anforderungen an das aufzubringende Material. Diese werden bei der Realisierung der städtebaulichen Planung beachtet.

Für alle Gebäude sind Flachdächer geplant, sodass das geplante Wohnquartier eine einheitliche, zeitgemäße Erscheinung erhält. Es lehnt sich darin auch an das ehemalige Schulgebäude an, an dessen Stelle es tritt, sowie an das der benachbarten Theodor-Heuss-Realschule.

Grün- und Freiflächen

Das geplante Wohnquartier soll mit seiner maßvollen baulichen Dichte einen durchgrünten Charakter erhalten. Die Bebauung umschließt einen gemeinschaftlichen Innenbereich, der als privater Freiraum mit einer internen Durchwegung sowie einer den Anwohnern zur Verfügung stehenden Spielfläche für Kleinkinder gestaltet wird. Auch für den bereits derzeit im Plangebiet befindlichen und als Naturdenkmal geschützten Findling ist dort ein neuer Standort vorgesehen. Dieser sollen die Freianlagenplanung integriert und der Bedeutung als Zeugnis der Erdgeschichte angemessen gestaltet werden.

Unmittelbar an den geplanten Wohngebäuden in den Baufeldern 1, 3 und 4 sind private, insbesondere den Wohneinheiten im Erdgeschoss zugeordnete, Hausgärten vorgesehen. Mit Anpflanzungen und Rasen soll darüber hinaus zwischen der geplanten Bebauung sowie zu den Rändern des Plangebiets eine weitere Durchgrünung vorgenommen werden.

Soweit möglich, soll ein Erhalt der randlich auf dem Grundstück stehenden Bäume erfolgen. Zusätzlich sind im Inneren des geplanten Wohnquartiers Neupflanzungen vorgesehen. Für die Wohngebäude sind großflächige extensive Dachbegrünungen geplant. An den Fassaden mit geringem Fensterflächenanteil sind zudem Fassadenbegrünungen auf vorgelagerten Unterkonstruktionen vorgesehen. Auch die Nebengebäude und Tiefgaragendecken sollen teilweise extensiv, eventuell intensiv, begrünt werden.

Verkehrliche Erschließung

Zur verkehrlichen Erschließung des geplanten Wohnquartiers für den Kfz-Verkehr sind Anschlüsse an die umliegenden Straßen An St. Jakobus und Schwarzwaldstraße vorgesehen. Für die Bewohner sollen zusätzlich aus dem gemeinschaftlichen Innenbereich des geplanten Wohnquartiers Wegeverbindungen zu den umliegenden Straßen angeboten werden.

Der ruhende Verkehr wird in Tiefgaragen, auf einer Sammelstellplatzanlage und auf oberirdischen Stellplätzen geordnet.

Im Bereich der geplanten oberirdischen privaten Stellplatzanlagen sind Baumpflanzungen vorgesehen. Auch zwischen den geplanten öffentlichen Stellplätzen entlang der Straße An St. Jakobus sollen Bäume gepflanzt werden.

Die Fahrradstellplätze für die Wohneinheiten sind gesammelt in den Gebäuden zugeordneten Einhausungen vorgesehen.

Niederschlagsentwässerung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist überwiegend in Rigolen vorgesehen. Gehwege, oberirdische Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Tiefgaragen sollen mit sickerfähigem Betonpflaster ausgeführt werden. Für das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist eine unmittelbare Versickerung vorgesehen. Hinsichtlich Feuerwehzufahrten ist eine Ausführung mit Rasenfugenpflaster, Rasenwaben oder Schotterrasen geplant. Details zur Beseitigung des Niederschlagswassers werden im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans in einem Entwässerungskonzept definiert.

4.2 Vorbelastungen

In das Plangebiet wirken die siedlungsbedingten Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen hinein. Darüber hinaus besteht eine potenzielle Beunruhigung durch die unsachgemäße Nutzung des Schulgebäudes.

4.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren werden im vorliegenden Gutachten alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf planungsrelevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Hinsichtlich der Betrachtung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

Baubedingte Wirkfaktoren bewirken mit dem Bau verbundene und somit zeitlich begrenzt entstehende Auswirkungen (z.B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren können eine dauerhafte Änderung von Lebensraumstrukturen durch die Änderung der Flächennutzung bewirken. Dazu gehört beispielsweise die Entfernung von regelmäßig Ruheplätzen oder Fortpflanzungsstätten. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. dauerhaft wirken und unter Umständen zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind episodisch oder dauerhaft auftretende, siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Wohn- und Freizeitnutzung, Lärm- und Lichtimmissionen sowie Beunruhigungen durch Menschen.

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Inanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> • Entfernen von Sträuchern und Bäumen • Abbruch von Gebäuden 	Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten <ul style="list-style-type: none"> • Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Entfernung der Gehölze Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Daher wird dieser Wirkfaktor in Kapitel 5 weiter betrachtet.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Schadstoffeinträge in Boden / Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Das Risiko des Eintrags von Grundwasser gefährdenden Stoffen wie Öl, Benzin oder Dieselkraftstoff über die Wirkpfade Boden / Wasser ist bei Zugrundelegung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs, der Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie eine ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung von Schmiermitteln und Betriebsstoffen im Bereich der Rückbaufäche nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und deren Lebensräume sind daher im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauablaufs nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor wird somit nicht weiter betrachtet.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen <ul style="list-style-type: none"> • Abbrechen der Gebäude und baulichen Anlagen • Neubau von Gebäuden 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Durch bauzeitliche Störungen während der Entfernung der Gehölze können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, temporär beunruhigt oder vertrieben werden. Temporäre Störungen können bis zur dauerhaften Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Entwicklungsformen der Tiere wie Eier oder Jungtiere nicht auszuschließen, wenn die Fortpflanzung unterbrochen oder abgebrochen wird. Hierbei besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Verbotstatbeständen von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen können eine Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten bewirken, insbesondere bei lokalen Schwerpunktvorkommen, Seltenheit oder besonderen Empfindlichkeiten der Tiere bewirken.

Dieser Wirkfaktor wird in Kapitel 5 weiter betrachtet.

4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust/Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Verlust/Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bedeutet eine Änderung der aktuellen Nutzung. Grundsätzlich können Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gehölzen und in den Gebäuden verloren gehen. Ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang können somit verändert werden.

Dieser Wirkfaktor wird in Kapitel 5 weiter betrachtet.

Kulissenwirkungen greifen nicht.

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen durch Lichtimmissionen <ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtungsanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Aufgrund der vorhandenen siedlungsbedingten Nutzung im Umfeld und der erst kürzlich aufgegebenen Nutzung der Schule ist eine zusätzliche Beunruhigung durch Menschen nicht zu erwarten. Hingegen werden die Baukörper neu geordnet. Im Zuge einer Beleuchtung können hier Störungen planungsrelevanter Arten erfolgen, die bis zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten reichen können. Dieser Wirkfaktor wird daher in Kapitel 5 weiter betrachtet.

4.4 Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren sind:

- Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

- Störungen durch Lichtimmissionen

5 Potenziell betroffene Arten

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Datengrundlagen für die Ermittlung der potenziell betroffenen Arten sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4407, Quadrant 3, Bottrop nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen, die Abfrage bei der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet (Anfrage am 19.11.2020, Rückmeldung am 26.11.2020) und beim NABU Oberhausen (Anfrage am 19.11.2020, Rückmeldung am 23.11.2020), die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV (2020) und eine Einsicht beim Fundortkataster des LANUV. Es erfolgte eine Ortsbegehung mit einer Untersuchung zu Tiersichtungen, Tierspuren und eine Potenzialeinschätzung am 14.10.2020.

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten (vgl. LANUV 2020). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG treffen demnach nicht zu.

Ausgehend von der Abfrage des Messtischblattes 4407, Quadrant 3, Bottrop und den Angaben Dritter kann zunächst von insgesamt 21 Tierarten aus den Artengruppen

- Fledermäuse und
- Vögel

ausgegangen werden. Eine aktuelle faunistische Kartierung liegt nicht vor.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten aus dem Plangebiet und Untersuchungsgebiet ermittelt und im Zusammenhang mit den zu erwartenden Wirkfaktoren aufgeführt.

5.1 Säugetiere

Fledermäuse

Im Messtischblatt werden fünf Fledermausarten als potenziell vorkommend genannt. Der NABU Oberhausen (2020) weist auf die Beachtung von Fledermausvorkommen hin. Im Bereich Elpenbach sind Fledermausvorkommen bekannt. Die BSWR (2020) meldet ebenfalls Fledermausbeobachtungen (Jagdreviere) des NABU aus den 2000er Jahren. Quartiere im Umfeld werden vermutet.

Breitflügelfledermaus und **Zwergfledermaus** gehören zu den Gebäudefledermäusen (vgl. LANUV 2020). Grundsätzlich könnten die Tiere in den festgestellten, potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bäume und Gebäude Quartiere beziehen.

Bauzeitliche Störungen, baubedingte Individuenverlust und ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen. Im Zuge des Gebäudeabbruchs sind daher Untersuchungen zu einem potenziellen Besatz durchzuführen. Durch einen Abbruch der Gebäude zwischen November und März können bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste vermieden werden.

Die Arten **Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Wasserfledermaus** sind Waldfledermäuse (LANUV 2020). Ein Zusammenhang mit Waldlebensräumen ist im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen bezieht sich lediglich auf eine Funktion als Tagesquartiere dieser Arten. Darüber hinaus können die Tiere auch in den Nistkästen vorkommen.

Durch das Entfernen der Gehölze im Winterhalbjahr außerhalb der potenziellen Nutzung als Quartiere in den Sommermonaten (zumeist April bis Oktober) werden bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste vermieden.

Im Zuge der Baumfällungen sind Untersuchungen der Baumhöhlen vorzusehen, um das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch anlagebedingte Verluste von Quartieren zu vermeiden.

Fledermäuse reagieren, unabhängig von der Art, empfindlich auf das Anleuchten von Quartierstrukturen wie Baumhöhlen oder Gebäudequartiere. Das kann eine betriebsbedingte Entwertung der Quartiere bis zur Aufgabe der Quartiere führen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher zutreffen.

5.2 Vögel

Das Messtischblatt nennt die potenziellen Vorkommen von 16 Brutvogelarten. Aufgrund der Lage im Innenbereich des Ortsteils sind störungsempfindliche Arten als Brutvögel nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Gebäudebrütern ist auszuschließen, da keine entsprechenden Lebensraumstrukturen vorliegen und Hinweise auf Brutplätze nicht erbracht wurden.

Dazu gehören

- **Feldsperling** (Bewohner halboffener Agrarlandschaften bis in Randbereiche ländlicher Siedlungen, Höhlenbrüter in Bäumen, aber auch in Gebäudenischen),
- **Gartenrotschwanz** (Vorkommen in Randbereichen größerer Heidelandschaften, auf sandigen Kiefernwäldern, Nest in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden in alten Obstbäumen und Kopfweiden, aber auch in Gebäudenischen),
- **Mehlschwalbe** (Nestbau an Gebäudefassaden),
- **Rauchschwalbe** (Nestbau in Gebäuden, bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden),
- **Star** (Kulturfolger in Ortschaften, Brutplatz in Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden),
- **Steinkauz** (Brutplatz in Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen),
- **Turmfalke** (Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch alte Krähenester in Bäumen),
- **Waldkauz** (Höhlenbrüter in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, auch auf Dachböden und Kirchtürmen).

Die Arten **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Steinkauz**, **Turmfalke** oder **Waldkauz** können auch als Baumbrüter auftreten. Entsprechende Brutbäume kommen im Plangebiet nicht vor.

Ein Brutvorkommen im Plangebiet und eine Betroffenheit der Arten werden ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Die BSWR (2020) weist auf 2 bis 10 Brutpaare des Haussperlings im Untersuchungsgebiet hin. Die Erfassungen stammen aus den Jahren 2010 bis 2011. Haussperlinge wurden bei der Ortsbegehung nicht beobachtet. Es ergaben sich entlang der Fassaden keine Hinweise wie Kotspuuren oder Nistmaterial, die auf Brutplätze hinweisen könnten. Da die Begehung außerhalb der Brutzeit der Art (überwiegend von März bis August; SÜDBECK 2005) stattgefunden hat, lassen sich abschließend über Vorkommen noch keine Aussagen machen. Bei einem Abbruch der Gebäude während der Brutzeit sind bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Gelegeverlust nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.

Grundsätzlich können Mauersegler hinter den beschädigten Bereich am Dach brüten, sofern hier Hohlräume vorhanden sind. Diese Strukturen wurden an der Hinterseite des Hauptgebäudes nachgewiesen. Da die Begehung außerhalb der Brutzeit der Art (überwiegend von Mai bis Juli; SÜDBECK 2005) stattgefunden hat, lassen sich abschließend über Vorkommen noch keine Aussagen machen. Bei einem Abbruch der Gebäude während der Brutzeit sind bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Gelegeverlust nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.

Folgende Arten sind in den Gehölzen des Plangebietes nicht zu erwarten, da entsprechende Lebensraumstrukturen nicht vorhanden sind, die Flächen nicht störungsarm sind oder entsprechende Niststrukturen und sonstige Hinweise wie Fraßbäume nicht beobachtet wurden

- **Graureiher** (Koloniebrüter, Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen)),
- **Habicht** (Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha; Brutplätze befinden zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand in hohen Bäumen)
- **Kleinspecht** (parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, auch alte Obstgärten; Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)),
- **Sperber** (in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln; bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; bevorzugt Brutplatz in Nadelgehölzen, selten in Laubwaldbeständen),
- **Waldohreule** (halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern; Folgenutzer alter Horste von v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).

Der **Bluthänfling** gilt laut LANUV (2020) als typische Vogelart der ländlichen Gebiete und bevorzugt als Brutplatz offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, die Art kommt aber auch im Siedlungsbereich in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen vor (ebd.). Vorkommen im Untersuchungsgebiet im Elpenbachtal oder auf dem Friedhof sind nicht auszuschließen. Im Plangebiet selbst sind diese Lebensraumstrukturen nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Der **Eisvogel** ist ein Brutvogel der Still- und Fließgewässer und findet im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen (vgl. LANUV 2020). Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Der **Girlitz** bevorzugt nach LANUV (2020) ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Der Lebensraum Stadt ist für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Die Art benötigt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, die er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen findet. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (ebd.). Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli (ebd.). Nadelbäume finden sich im Plangebiet lediglich in geringem Umfang nahe den Gebäuden. Vorkommen im Untersuchungsgebiet im Elpenbachtal oder auf dem Friedhof sind nicht auszuschließen. Im Plangebiet selbst sind diese Lebensraumstrukturen nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

6 Zusammenstellung der potenziell betroffenen Arten und der potenziellen Auswirkungen sowie vorzusehende Maßnahmen

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse aus Kapitel 5 zusammen. Darüber hinaus wird in der rechten Spalte der Bedarf an weiterführenden Untersuchungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) dargelegt.

Tabelle 2: Auflistung der potenziell betroffenen Arten

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
				Baube-dingt	Anlage-bedingt	Betriebs-bedingt	
Säugetiere							
	Nyctalus noctula	Abendsegler	A.v.	x	x	x	Ja
	Eptesicus serotinus	Breitflügel- fleder- maus	A.v.	x	x	x	Ja
	Pipistrellus nathusii	Rauhaut- fleder- maus	A.v.	x	x	x	Ja
	Myotis daubentonii	Wasser- fleder- maus	A.v.	x	x	x	Ja
	Pipistrellus pipistrellus	Zwerg- fleder- maus	A.v.	x	x	x	Ja
Sonstige Hinweise							
		Fledermäuse, unbestimmt		x	x	x	Ja
Vögel							
	Carduelis cannabina	Bluthän- fli- ng	BV	-	-	-	Nein
	Alcedo atthis	Eisvogel	BV	-	-	-	Nein
	Passer montanus	Feldsper- ling	BV	-	-	-	Nein
	Phoenicurus phoenicurus	Garten- rotschwanz	BV	-	-	-	Nein
	Serinus serinus	Girlitz	BV	-	-	-	Nein
	Ardea cinerea	Graurei- her	BV	-	-	-	Nein
	Accipiter gentilis	Habicht	BV	-	-	-	Nein
	Dryobates minor	Kleinspe- cht	BV	-	-	-	Nein
	Delichon urbica	Mehlschw- albe	BV	-	-	-	Nein
	Hirundo rustica	Rauchschw- albe	BV	-	-	-	Nein

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
				Baube- dingt	Anlage- bedingt	Betriebs- bedingt	
	Accipiter nisus	Sperber	BV	-	-	-	Nein
	Sturnus vulgaris	Star ¹⁾	BV	x	x	-	Nein
	Athene noctua	Steinkauz	BV	-	-	-	Nein
	Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	-	-	-	Nein
	Strix aluco	Waldkauz	BV	-	-	-	Nein
	Asio otus	Waldohreule	BV	-	-	-	Nein
Sonstige Hinweise							
	Passer domesticus	Hausperling	BV	x	x	-	Ja
		Gebäudebrüter	BV	x	x	-	Ja

A. v. = Art vorhanden

BV = Brutvogel

- = keine Betroffenheit

x = potenzielle Betroffenheit

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten Arten unter der folgenden Prämisse nicht zutreffen:

Die Schonzeiten für europäische Vogelarten für Fällmaßnahmen/Rückschnitt sind einzuhalten, daher sind diese Arbeiten zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen, um baubedingte Individuenverluste und bauzeitliche Störungen während der Brutzeiten zu vermeiden. Von den Zeiten kann abgesehen werden, wenn durch einen faunistischen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass keine Tiere in den Gehölzen brüten. Die Rückbauarbeiten haben vor dem 1. März zu beginnen.

Durch das Entfernen der Gehölze im Winterhalbjahr außerhalb der potenziellen Nutzung als Fledermaus-Quartiere in den Sommermonaten (zumeist April bis Oktober) werden bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste vermieden. Durch einen Abbruch der Gebäude bis zwischen November und März können bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste vermieden werden. Sollte der Baum Nr. 18 im Zuge der Planung oder Bauausführung gefällt werden, so ist der Nistkasten an einen verbleibenden Baum umzuhängen. Somit werden anlagebedingte Verluste vermieden.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II bedeutet gezielte, vorhabenbezogene Untersuchungen mit Baumhöhlenkontrollen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermäuse (Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus) und Höhlenbrüter (Star) sowie Kontrollen der Gebäude auf Fledermausvorkommen (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus).

Bei einem positiven Befund von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder bei einem Befund von Individuen sind diese Bäume entweder von der Entnahme auszunehmen, bis die Tiere ausgeflogen sind oder es sind im Vorfeld One-Way-Pass-Verschlüssen an den Baumhöhlen anzubringen. Diese ermöglichen zwar einen Ausflug, aber keinen Wieder-Einflug in die Baumhöhlen.

Hierbei sind je nach Art im Worst-Case-Szenario bau- und anlagebedingte Auswirkungen möglich.

Der Bedarf von Ersatzquartieren oder Nisthilfen ist zu ermitteln. Bei einem Zutreffen von Verbots- tatbeständen sind gegebenenfalls Festsetzungen für Ersatznistkästen/Nisthilfen im Sinne des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) vorzusehen. Mögliche Orte, um diese CEF-Maßnahmen durchzuführen, sind im Bebauungsplangebiet vorhanden. Dazu können das Anbringen von Fledermauskästen an Gebäuden oder Bäumen sowie das Anbringen von Brutkästen für Vögel an den Bäumen und Gebäuden gehören.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse durch Lichtimmissionen sind zu vermeiden. Auf Anstrahlungen (z. B. von Gebäudefassaden und Gehölzflächen) ist soweit wie möglich zu verzichten. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen. Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen. Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten (Vermeidung von Streulicht und Streulichtverlusten). Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Je nach Hersteller und gewünschter Lichtfarbe bzw. Nutzungsbereiche sind Leuchtmittel in einem warm-weißen bis gelben-orangefarbenem Spektrum zu verwenden.

Unter der Berücksichtigung der bauzeitlichen Beschränkungen zum Entfernung von Gehölzen, der Untersuchung von Baumhöhlen und Gebäuden auf Brutvögel und Fledermausvorkommen, der Ermittlung eines potenziellen Bedarfs an Nisthilfen / Ersatzquartieren im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II sowie den Regelungen zur Beleuchtung stehen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Elpenbachstraße / Schwarzwaldstraße“ keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

7 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden, 2005.

(BSWR) BIOLOGISCHE STATION WESTLICHES RUHRGEBIET (2020): Auskunft zu Vorkommen planungsrelevanter und sonstiger bemerkenswerter Arten vom 26.11.2020.

(BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

(FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).

HOFFJANN, D. (2021): Lageplan Freiflächengestaltung, Borken 03.02.2021.

(LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2020): Fachinformationssysteme: LINFOS, Geschützte Arten in NRW - <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>. Abfrage 23.11.2020.

(MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NordrheinWestfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

(MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

(MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4-615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann; Bosch & Partner GmbH: L. Vaut; Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

(MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Broschüre. Düsseldorf, 2008.

(NABU) NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND OBERHAUSEN (2020): Auskunft zu Vorkommen planungsrelevanter und sonstiger bemerkenswerter Arten vom 23.11.2020.

(ÖBVI) ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR DIPL.-ING. MICHEL, D. (2019): Amtlicher Lageplan 1:250, Vorplan. 26.03.2019.

SIMON, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Herausgegeben v. Bundesamt für Naturschutz - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 76. – Bonn, Bad-Godesberg 2004.

STADT OBERHAUSEN (2020a): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße in Klosterhardt, Begründung. Stand: Frühzeitige Beteiligung. Fassung vom 24.07.2020.

STADT OBERHAUSEN (2020b): Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 Elpenbachstraße / Schwarzwaldstraße in Klosterhardt. Fassung vom 24.07.2020.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

(VS-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229).

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4407 Bottrop

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu), Höhlenbäume (HöhlB)

Art		Status	(ATL)	Gaert	Gebaeu	HöhlB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Nyctalus noctula	Abendsegler	A.v.	G	Na	(Ru)	FoRu!
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	A.v.	U-	Na	FoRu!	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	A.v.	G		FoRu	FoRu
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	FoRu	FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	FoRu!	FoRu
Sonstige Hinweise						
	Fledermäuse, unbestimmt ¹⁾²⁾					
Vögel						
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	unbek.	(FoRu), (Na)		
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G	(Na)		
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	Na	FoRu	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	BV	unbek.	FoRu!, Na		
Ardea cinerea	Graureiher	BV	G	Na		
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G-	Na		
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	U	Na		FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U	Na	FoRu!	
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	Na		
Sturnus vulgaris	Star ¹⁾	BV	unbek.	Na	FoRu	FoRu!
Athene noctua	Steinkauz	BV	G-	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	Na	FoRu!	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	FoRu!	FoRu!
Asio otus	Waldohreule	BV	U	Na		
Sonstige Hinweise						
Passer domesticus	Haussperling ¹⁾	BV				
	Gebäudebrüter ²⁾	BV				

¹⁾ = BSWR 26.11.2020

²⁾ = NABU Oberhausen 23.11.2020

Erhaltungszustand (ATL) = Atlantische biogeographische Region

- G = Günstig
G- = Günstig, negative Tendenz
U = Unzureichend
U+ = Unzureichend, positive Tendenz
U- = Unzureichend, negative Tendenz
S+ = Schlecht, positive Tendenz
S = Schlecht
ubk. = Unbekannt
- = keine Angaben

Status im MTB

- A. v.= (Art-)Nachweis seit 2000 vorhanden
BV = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (Brutvogel)
FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Anhang 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>VBP 34 Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Störmann Bauträger</u> Antragstellung (Datum): <u>7.12.2020</u>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Abbruch von Gebäuden, Entfernen von Gehölzen, bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse, baumhöhlenbewohnende Vogelarten und Freibrüter </div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; margin-top: 10px;"></div>